

**8. Änderungssatzung vom (Datum Unterschrift BM)
der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung -
vom 10. Februar 1999**

Aufgrund der §§ 18, 19, 19a, und 44 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028, ber. GV NW 1996 , S. 81) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV.NW 2023), in den jeweils zuletzt geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am _____ folgende 8. Änderungssatzung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 10. Februar 1999 beschlossen:

Artikel I

§ 9 a Absatz 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung

(3) Plakatierungen dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nur an Stellen vorgenommen werden, wo die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet ist.

Plakatierungen sind untersagt

- a) an öffentlichen Einrichtungen (z.B. Rathaus, Stadthalle u. Feuerwehreinrichtungen im Umkreis von 50 m),
- b) an Bäumen, Grünanlagen,
- c) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
- d) in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen,
- e) im Innenbereich von Kreisverkehrsinseln,
- f) an Brückengeländern,
- g) Bushaltestellen.

§ 9 a Absatz 5 wird neu eingefügt

(5) Die Wahlwerbung für politische Parteien wird durch ein gesondertes Wahlkonzept der Stadt Troisdorf geregelt.

§ 9 b wird neu eingefügt

§ 9 b

Spannbänder/Werbebanner

- (1) Werbung mit Spannbändern, soweit sie nicht unter § 3 fällt, bedarf der Erlaubnis. Die Sondernutzung wird beschränkt auf Vereine und Einrichtungen aus dem Stadtgebiet Troisdorf. Weiter ist die Sondernutzung auf Veranstaltungen im Stadtgebiet begrenzt.
- (2) Mit Werbung darf höchstens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden. Die Spannbänder müssen spätestens 2 Tage nach der Veranstaltung entfernt werden.

§ 10 Absatz 9 wird neu eingefügt

(9) Bei einigen Sondernutzungen werden neben den Sondernutzungsgebühren noch Verwaltungsgebühren fällig. Diese werden aufgrund der jeweils gültigen Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) sowie der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Troisdorf erhoben.

§ 11 Absatz 1 Buchstabe f) wird gestrichen

- f) ~~Plakatwerbung politischer Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerber und Ähnliches für Wahlzwecke,~~

§ 11 Absatz 1 aus Buchstabe g) wird Buchstabe f)

- f) Sondernutzungen aufgrund von stattfindenden Wochenmärkten und Kirmesveranstaltungen.

im Gebührentarif zu § 10 der Sondernutzungssatzung wird die laufende Nr. 9 gestrichen

~~9 Kraftfahrzeuge (abgemeldet oder TÜV
abgelaufen) 'e Monat~~

Krad (1 qm)	10,00	7,00
PKW (6 qm)	74,00	50,00
LKW (10 qm)	135,00	92,00
Wohnanhänger (10 qm)	124,00	84,00
sonst. Anhänger (5 qm)	62,00	42,00

im Gebührentarif zu § 10 der Sondernutzungssatzung werden aus den Nummern 10 - 24 die Nummer 9 - 23

im Gebührentarif zu § 10 der Sondernutzungssatzung wird die neue laufende Nr. 24 eingefügt

24 Stationsgebundenes CarSharing	jährlich	-	200,00
je Stellplatz (Verbrennerfahr-	mtl		20,00

im Gebührentarif zu § 10 der Sondernutzungssatzung wird die neue laufende Nr. 25 eingefügt

25 Stationsgebundenes CarSharing je Stellplatz (E-Auto)	jährlich mtl	-	0,00 0,00
------------------------------------------------------------	-----------------	---	----------------------------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Troisdorf, den _____
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister